

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

25.10.2021

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.22-93/21

Nummer:

Z-6.22-2587

Geltungsdauer

vom: **25. Oktober 2021**

bis: **25. Oktober 2026**

Antragsteller:

Novoform Riexinger Türenwerke GmbH

Industriestraße

74336 Brackenheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zur Errichtung des Schiebetores "NovoSlide Industry-FAA" als Feuerschutzabschluss
im Zuge getrennter Förderanlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des Feuerschutzabschlusses "NovoSlide Industry - FAA" als einblättriges, selbstschließendes und rauchdichtes Schiebetor (optional mit Schlupftür) mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten mit einer lichten Durchgangsöffnung von $(B \times H) \leq 3.000 \times \leq 3.887$ mm, im Zuge getrennter Förderanlagen, im Folgenden Abschluss genannt.

Für die Errichtung des Abschlusses muss das Schiebetor "NovoSlide Industry" nach DIN EN 13241¹ i. V. m. DIN EN 16034² mit Leistungserklärung³ verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauart nach diesem Bescheid darf nur angewendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Abschluss muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse EI₂90 gemäß DIN EN 13501-2⁴ entsprechen.
- Der Abschluss muss als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) verwendet werden.
- Der Abschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage (Feststellanlage für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen) ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.
- Der Abschluss muss fußbodengleich eingebaut werden.
- Die Förderbahnen müssen im Schließbereich des Schiebeblattes unterbrochen sein.
- Der Abschluss muss mit dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie geschlossen werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Abschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Abschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.
- Der Abschluss darf nur in Wände gemäß Abschnitt 2.2 im Inneren von baulichen Anlagen eingebaut werden.

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | DIN EN 13241 | Tore – Produktnorm, Leistungseigenschaften |
| 2 | DIN EN 16034 | Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften |
| 3 | Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 13241 und DIN EN 16034.
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 13241 und der DIN EN 16034 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 13241 und DIN EN 16034 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen. | |
| 4 | DIN EN 13501-2 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen |

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Der Abschluss muss am Anwendungsort eingebaut werden. Der Einbau des Abschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieses Bescheides.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Abschlüsse nach diesem Bescheid nur von Unternehmen eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen des Bescheides und den Einbau des Abschlusses zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Abschluss einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Beim Einbau des Abschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend den technischen Regeln bzw. Technischen Baubestimmungen zu führen.

Der Abschluss muss mit den angrenzenden Wänden so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Abschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

2.2 Wände

Der Abschluss darf nur in Wände eingebaut werden, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen. Einzelheiten zum Einbau des Abschlusses sind in der jeweiligen Einbauanleitung angegeben. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Der Abschluss ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁵ bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁶ und DIN EN 1996-2⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁸ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁹ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁰ oder DIN EN 771-2¹¹ in Verbindung mit DIN 20000-402¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹³ in Verbindung mit DIN V 20000-412¹⁴ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580¹⁵ mindestens der Mörtelgruppe II, ≥ 140 mm dick

5	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
6	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
7	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
9	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
10	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
11	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
12	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
13	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
14	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2010-12
15	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

oder

- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992 1-1¹⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁷ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁷, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.), ≥ 140 mm dick

oder

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁶ und DIN EN 1996-2⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁸ aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁹ aus Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166²⁰ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, ≥ 140 mm dick

einzubauen.

2.3 Aufhängung des Schiebeblattes

Für die Verankerung der Führungsteile (Laufschienen, Ein- und Auslaufprofil, Führungsschienen, Umlenkrollen, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der jeweiligen Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

2.4 Feststellanlage

Beim Ansprechen der Feststellanlage muss das Schließen des Abschlusses solange verzögert werden, bis das ggf. im Schließbereich befindliche Fördergut die Wand- bzw. Bauteilöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden können.

2.5 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Abschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Abschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.22-2587
- Einbau Feuerschutzabschluss "NovoSlide Industry - FAA" im Zuge getrennter Förderanlagen
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum des Einbaus
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

2.6 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage

16	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbeton-tragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
17	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
18	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
19	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
20	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
21	nach Landesbauordnung	

gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststallanlage zu prüfen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Abschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

3.2 Nutzungssicherheit

Die Freigabe des Schließvorganges darf zum Zwecke des Freifahrens des Schließbereiches des Abschlusses verzögert werden. Der Schließvorgang muss nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig einsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

3.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Abschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Abschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

3.4 Monatliche Überprüfung

Der Abschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Abschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

3.5 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Abschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststallanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Abschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt